

Gemeinde Löhningen

Reglement über den Sozialfonds

Reglement über den Sozialfonds der Gemeinde Löhningen

Der Gemeinderat Löhningen

erlässt

in Anwendung von Art. 76 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998

als Reglement:

Name und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung Sozialfonds besteht ein Fonds für soziale Zwecke, insbesondere im Sinne der letztwilligen Verfügung der verstorbenen Mathilde Walter-Jaudas.

Zugewiesenes Sondervermögen Art. 2

Diesem Fonds wurde und wird der Erbanteil aus dem Nachlass von Mathilde Walter-Jaudas sel. zugewiesen.

Äufnung und Verzinsung

Art. 3

Diesem Fonds können zukünftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

Die Verzinsung des Fondsvermögens erfolgt jeweils auf den Schlussbestand des jeweiligen Jahres. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Verwendung der Mittel Art. 4

Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

Die Leistungen sind in der Regel regelmässige oder einmalige Auszahlungen für unverschuldet in Not geratene Löhninger Einwohnerinnen und Einwohner.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Zuständigkeit

Art. 5

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds obliegt dem Gemeinderat auf Antrag des für das Sozialreferat zuständigen Mitglieds.

Gesuche

Art. 6

Gesuche für Unterstützungen aus dem Sozialfonds sind dem für das Sozialreferat zuständigen Gemeinderatsmitglied einzureichen und ausreichend zu dokumentieren. Kontrolle und Aufsicht Art. 7

Die Aufsicht über den Sozialfonds übt der Gemeinderat aus.

Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann der Gemeinderat seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

Auflösung

Art. 8

Der Gemeinderat löst den Sozialfonds auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist. Er informiert das zuständige Departement über die Auflösung.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement tritt nach dem Genehmigungsbeschluss des Gemeinderats in Kraft.

Vom Gemeinderat Löhningen erlassen am: 14. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident:

Fredy Kaufmann

Die Gemeinderatsschreiberin:

Beatrice Jaquerod